



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz Genehmigung, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und den Maßgaben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) zum Antrag der Schweinemast Gerbisbach GmbH & Co. KG in 06917 Jessen OT Gerbisbach auf Erteilung einer Genehmigung nach § 7 Abs. 5 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) zur Heilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 10.08.2009 für die Genehmigung gemäß § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Schweinen und zur Aufzucht von Ferkeln am Standort 06917 Jessen, Ortsteil Gerbisbach, Landkreis Wittenberg, welche um eine Biogasanlage, einer Anlage zur Lagerung von Gülle und einem Lagerbehälter für Flüssiggas erweitert wurde (Genehmigung nach § 16 BImSchG vom 10.08.2009), welche mit Urteil vom 26.02.2019 durch das Verwaltungsgericht Halle für rechtswidrig und nicht vollziehbar erklärt wurde. Dies wurde durch das Urteil des Oberverwaltungsgerichtes mit Urteil vom 19.12.2023 bestätigt, Mit Urteil vom 11.09.2025 hat das Bundesverwaltungsgericht die Revision nach Maßgabe der Rechtsauffassung des Gerichts sowie die Anschlussrevision zurückgewiesen und darauf hingewiesen, dass die vom Oberverwaltungsgericht Sachsen-Anhalt festgestellten Fehler in einem ergänzenden Verfahren geheilt werden könnten.**

Die Schweinemast Gerbisbach GmbH & Co. KG in Fischweg 4, 06917 Jessen OT Gerbisbach beantragte beim zuständigen Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 7 Abs. 5 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) zur Heilung der Genehmigung gem. Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer

**Anlage zum Halten von Schweinen mit 20.160 Tierplätzen und  
zur Aufzucht von Ferkeln mit 7.962 Tierplätzen  
sowie einer Biogasanlage,  
bestehend aus einer Verbrennungsmotorenanlage  
mit einer Leistungskapazität von 0,8 MW,  
einer Anlage zur Lagerung von Gülle mit einem Fassungsvermögen von 18.260 m<sup>3</sup>,  
einem Lagerbehälter für Flüssiggas mit einem Rauminhalt von 6.400 l**

(Anlage nach Nr. 7.1.7.1, 9.36 und 1.4.1.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf dem Grundstück in **06917 Jessen (Elster) OT Gerbisbach,**

Gemarkung: **Gerbisbach**

Flur: **2**

Flurstück: **60, 61, 74, 75.**

Der Umfang des ergänzenden Verfahrens beschränkt sich daher auf die nach dem vorbezeichneten Urteil des Oberverwaltungsgerichtes Sachsen-Anhalt festgestellten Fehler, die nach Maßgabe der mit Urteil vom 11.09.2025 festgestellten Rechtsauffassung des Bundesverwaltungsgerichtes im ergänzenden Verfahren zu heilen sind.

Die Anlage soll entsprechend dem Antrag 2028 in Betrieb genommen werden.

Unselbständiger Bestandteil des Genehmigungsverfahrens ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Ein UVP-Bericht wurde vorgelegt.

Der Antrag wurde bereits am 15.01.2007 in der Mitteldeutschen Zeitung, Ausgabe Jessen und im Amtsblatt des Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt öffentlich bekannt gemacht. Aufgrund von Änderungen während des vorliegenden ergänzenden Genehmigungsverfahrens erfolgt hiermit eine zusätzliche Bekanntmachung.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

**27.05.2026 bis einschließlich 26.06.2026**

bei folgenden Behörden in Papierform aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

**1. Stadt Jessen (Elster)**  
**Bauamt**  
**Raum: 0.36**  
**Schloßstraße 11**  
**06917 Jessen (Elster)**

Mo. 09:00 Uhr – 12:00 Uhr  
Di. 09:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 – 17:00 Uhr  
Mi. 09:00 Uhr – 12:00 Uhr  
Do. 09:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 – 17:00 Uhr  
Fr. 09:00 Uhr – 12:00 Uhr

Zur Terminvereinbarung nutzen Sie bitte die Telefonnummern 03537 2765 oder 03537 276-707.

**2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**  
**Raum A 123**  
**Dessauer Str. 70,**  
**06118 Halle (Saale)**

Mo. - Do. von 08:00 bis 15:00 Uhr  
Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 12:00 Uhr

Zusätzlich werden die Dokumente digital im Zeitraum von 27.05.2026 bis einschließlich 26.06.2026 auf der Internetseite des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt unter folgender Adresse

<https://lsaur.de/GerbisbachAuslegung>

zugänglich gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass zusätzlich die Möglichkeit besteht, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Einwendungen gegen das Vorhaben können in der Zeit vom:

**27.05.2026 bis einschließlich 27.07.2026**

schriftlich bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) bzw. bei der Stelle, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen, oder elektronisch erhoben werden. Elektronische Einwendungen sind an [TOEB.Antrag@lvwa.sachsen-anhalt.de](mailto:TOEB.Antrag@lvwa.sachsen-anhalt.de) zu richten.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsmöglichkeit und die Erörterung auf die im ergänzenden Verfahren vorgesehenen bzw. beantragten Änderungen beschränkt sind. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen soll erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern rechtzeitig erhobene Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **22.09.2026 (Fortsetzung erforderlichenfalls am Folgetag)** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann.

Beginn der Erörterung:	<b>10.00 Uhr</b>
Ort der Erörterung:	<b>Hotel Schützenhaus Annaburger Str. 6 06917 Jessen (Elster)</b>

Die Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht.

Für den Fall, dass der Erörterungstermin stattfindet, wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass die formgerechten Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.